

An den Landrat

Glarus, 23. September 2025

Interpellation SVP-Fraktion «Ambulante Langzeitpflege – Kosten der pflegenden Angehörigen»

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Am 27. Juni 2025 reichte die SVP-Fraktion die Interpellation «Ambulante Langzeitpflege – Kosten der pflegenden Angehörigen» ein (s. Beilage).

2. Allgemeines

Pflegende Angehörige leisten einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitsversorgung in der Schweiz und im Kanton Glarus. Durch sie erhalten pflegebedürftige Personen Pflege durch nahestehende Personen und können zu Hause in ihrem vertrauten Umfeld leben. Dies verzögert oder vermeidet Spital- und Heimeintritte und entlastet die professionelle Pflege.

Früher erfolgte diese Pflege weitgehend unentgeltlich. Seit einer Bundesgerichtsentscheidung aus dem Jahr 2019 können Grundpflegeleistungen jedoch zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und der öffentlichen Hand als Restfinanziererin geltend gemacht werden, wenn die pflegenden Angehörigen bei einer Organisation der Pflege und Hilfe zu Hause (Spitex-Organisation) angestellt sind. Dies führte in den vergangenen Jahren zu einem starken Anstieg der Zahl der Spitex-Organisationen, die auf pflegende Angehörige spezialisiert sind, sowie zu einer Zunahme der von diesen verrechneten Pflegestunden.

Aufgrund der Interpellation führte die Hauptabteilung Gesundheit im Sommer 2025 eine Umfrage unter 19 im Kanton Glarus tätigen Spitex-Organisationen ohne Versorgungspflicht durch. Diese wurden gebeten, Fragen zu den Mitarbeitenden, zur Aus- und Weiterbildung, zum Lohnniveau, zur Zusammenarbeit und zur Dokumentation zu beantworten. Zudem wurden sie gebeten, ihre Jahres-, Kosten- und Leistungsrechnungen für die Jahre 2023 und 2024 einzureichen. 14 Spitex-Organisationen antworteten (teilweise lückenhaft). Keine der Spitex-Organisationen reichte ihre Jahres-, Kosten- und Leistungsrechnungen ein.

Eine vertiefte Analyse zeigte, dass pflegende Angehörige oft Löhne erhalten, die über dem Niveau ausgebildeten Pflegepersonals liegen, und dass die Spitex-Organisationen hohe Gewinne erzielen. Ebenso fallen bei diesen Spitex-Organisationen keine Wegkosten an. Die entstehenden Kosten belasten dabei über die Prämien und Steuern zunehmend die Allgemeinheit.

Der Regierungsrat beabsichtigt daher, ab dem Jahr 2026 einen separaten Tarif und spezifische Qualitätsvorgaben für Pflegeleistungen, die durch pflegende Angehörige erbracht werden, einzuführen. Der neue Tarif soll eine finanzielle Vergütung der Leistungen pflegender Angehöriger weiterhin ermöglichen und deren Wert für das Gesundheitssystem anerkennen. Gleichzeitig soll er aber die Abschöpfung von übermässigen Löhnen und Gewinnen zulasten der OKP und der öffentlichen Hand verhindern.

3. Beantwortung

Wie viele Spitex-Organisationen sind im Kanton Glarus tätig? Wie viele davon verfügen über eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton?

Aktuell verfügen 27 Spitex-Organisationen im Kanton Glarus über eine Bewilligung und Zulassung zur Tätigkeit zulasten der OKP. Davon haben elf Spitex-Organisationen den Betrieb im Kanton Glarus noch nicht aufgenommen (d. h. bis heute noch keine Rechnungen gestellt). Somit sind aktuell 16 Spitex-Organisationen im Kanton Glarus tätig. Mit vier Spitex-Organisationen schloss der Kanton eine Leistungsvereinbarung mit Versorgungspflicht ab.

Wie viele davon beschäftigen pflegende Angehörige?

Bei der im Sommer 2025 durchgeführten Umfrage gaben acht Spitex-Organisationen an, dass sie im Kanton Glarus pflegende Angehörige beschäftigen.

Welchen Lohn erhalten die pflegenden Angehörigen pro Stunde? Wie viele Stunden rechnen die pflegenden Angehörigen pro Monat durchschnittlich ab? Wie viel beträgt die Entschädigung pro Monat im Median und maximal?

Die Spitex-Organisationen gaben in der durchgeführten Umfrage an, Stundenlöhne zwischen 30 und 40 Franken brutto zu bezahlen. Für 2024 resultiert ein gewichteter durchschnittlicher Stundenlohn von 34.84 Franken brutto. Es liegen keine genauen Daten darüber vor, wie viele Stunden die pflegenden Angehörigen pro Monat durchschnittlich abrechnen. Von drei Spitex-Organisationen, von denen bekannt ist, dass sie pflegende Angehörige im Kanton Glarus anstellen, machen die Leistungen der Grundpflege im Jahr 2024 insgesamt 23'601 Stunden aus. Dies entspricht rund 29 Prozent aller im Kanton Glarus im Jahr 2024 erbrachten Pflegestunden gemäss Spitex-Statistik.

Welchen Restfinanzierungsbeitrag zahlt der Kanton bei Pflegeleistungen der pflegenden Angehörigen?

Bisher unterscheidet der Kanton Glarus bei den Tarifen nur zwischen Spitex-Organisationen mit und ohne Versorgungspflicht. Der Tarif von Spitex-Organisationen ohne Versorgungspflicht beträgt 80 Prozent der gewichteten durchschnittlichen Kosten von Spitex-Organisationen mit Versorgungspflicht. Da bislang nur Spitex-Organisationen ohne Versorgungspflicht pflegende Angehörige beschäftigen, kommt entsprechend der reduzierte Tarif zur Anwendung. Für die Grundpflege beträgt dieser im Jahr 2025 insgesamt 95.80 Franken. Davon übernimmt die Krankenversicherung 52.60 Franken und der Kanton 43.20 Franken (vor Abzug der Patientenbeteiligung) als Restfinanzierungsbeitrag.

Der Regierungsrat beabsichtigt, ab dem Jahr 2026 einen separaten Tarif für Grundpflegeleistungen, die durch pflegende Angehörige erbracht werden, zu erlassen. Dieser Tarif wird wesentlich niedriger als der bisherige Tarif ausfallen und das fehlende Ausbildungsniveau sowie die nicht anfallenden Wegkosten bei pflegenden Angehörigen berücksichtigen.

Wie haben sich die durch den Kanton zu übernehmenden Restkosten der ambulanten Langzeitpflege in den vergangenen Jahren entwickelt?

Im Jahr 2023 bezahlte der Kanton Glarus 2'828'013 Franken für Pflegerestkosten; im Jahr 2024 3'183'131 Franken. Bis im Jahr 2022 waren die Gemeinden für die Finanzierung der Restkosten zuständig. Sie haben dabei in der Jahresrechnung nicht zwischen Pflegerestkos-

ten, Beiträgen für hauswirtschaftliche Leistungen und weiteren Beiträgen an die Spitex-Organisationen unterschieden, weshalb zu früheren Jahren keine spezifischen Aussagen gemacht werden können.

Wie wird die Qualität der Leistungen dieser Spitex-Organisationen überprüft?

Spitex-Organisationen, die pflegende Angehörige anstellen, unterliegen den gleichen gesetzlichen Mindestanforderungen wie Organisationen, die ausschliesslich ausgebildetes Pflegepersonal beschäftigen. Die Hauptabteilung Gesundheit überprüft die Einhaltung dieser Vorgaben im Rahmen der Bewilligungs- und Zulassungserteilung.

Darüber hinaus enthält der Administrativvertrag zwischen Spitex Schweiz, der Association Spitex privée Suisse und den Krankenversicherern spezifische Vorgaben zur Instruktion, Überwachung und Ausbildung der pflegenden Angehörigen. Die Kontrolle der Einhaltung dieser Bestimmungen ist Sache der Krankenversicherer. Von den Spitex-Organisationen, die bei der Umfrage im Sommer 2025 angaben, dass sie pflegende Angehörige anstellen, traten alle bis auf eine Organisation dem Administrativvertrag bei.

Der Regierungsrat beabsichtigt zudem in Anlehnung an den Administrativvertrag, spezifische Qualitätsvorgaben für pflegende Angehörige für alle Spitex-Organisationen verbindlich vorzuschreiben.

Wie unterscheidet sich die Leistung der pflegenden Angehörigen im Vergleich zur Leistung der Grundpflege durch Fachpersonen der Spitex?

Die von pflegenden Angehörigen und Fachpersonen der Spitex erbrachten Grundpflegeleistungen unterscheiden sich inhaltlich nicht. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts definieren die gesetzlichen Grundlagen keine fachlichen Mindestanforderungen für Angestellte von Spitex-Organisationen, damit die von ihnen erbrachten Grundpflegeleistungen durch die OKP zu vergüten ist. Die Spitex-Organisationen haben jedoch eine Aufsicht durch diplomiertes Pflegefachpersonal sicherzustellen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Kaspar Becker, Landammann
Arpad Baranyi, Ratsschreiber*

Beilage:
- Interpellation